

Satzung des Angelvereins Jever e. V.

§ 1 Sitz und Name des Vereins

Der Angelverein Jever e. V. ist eine Vereinigung von Anglern auf der Grundlage des § 54 (1) des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBL., S. 81). Er hat seinen Sitz in Jever und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein führt den Namen Angelverein Jever e. V.

§ 2 Vereinszweck

Der Angelverein Jever e. V. hat sich zum Ziel gesetzt, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern, sowie seine Mitglieder zu diesem Zweck mit Rat und Tat zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen

nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie die Zusammenarbeit mit den Fischereiorganisationen und den Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzverbänden.
2. Die Förderung und Schaffung von Angelmöglichkeiten.
3. Die Hege und Pflege der Gewässer und ihrer Fischbestände.
4. Die Förderung des waidgerechten Fischens
5. Die Aus- und Fortbildung der Sportfischer / Angler auf dem gesamten Gebiet der Sportfischerei und des Gewässer-, Natur-, Landschafts- und Tierschutzes.
6. Die Durchführung von Vorbereitungslehrgängen zur Erlangung der Sportfischerprüfung / Anglerprüfung
7. Die Förderung und Ausbildung der jugendlichen Mitglieder des Vereins.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 4 Landesfischereiverband

Der Verein ist Mitglied des Landesfischereiverbandes Weser-Ems e. V.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, soweit nicht Ausschließungsgründe nach § 8 vorliegen.
Voraussetzung für die Aufnahme als Vereinsmitglied ist der Nachweis der bei einem anerkannten Landesfischereiverband abgelegten Sportfischerprüfung / Anglerprüfung.
2. Der Aufnahmeantrag ist förmlich Vordruck zu stellen.
3. Jugendliche vom vollendeten 10. Lebensjahr ab können zur Vorbereitung auf die Anglerprüfung in die Jugendgruppe des Vereins aufgenommen werden. Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können in den Verein aufgenommen werden, wenn der Nachweis der abgelegten Sportfischerprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband vorliegt. Mit vollendetem 18. Lebensjahr erfolgt die Übernahme als stimmberechtigtes Mitglied.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Einspruch binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Verein zulässig. Er bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung durch Stimmenmehrheit der erwachsenen Mitglieder endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Antragsteller, die von anderen Sportfischervereinen wegen unkameradschaftlichen Verhaltens ausgeschlossen worden sind, werden nicht aufgenommen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch 1. Austritt aus dem Verein (§ 7) 2. Ausschluss aus dem Verein (§ 8) 3. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte 4. Tod.

§ 7 Austritt aus dem Verein

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres (§ 3) erfolgen. Er ist spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorsitzenden oder dem Fachwart Verwaltung und Finanzen gegenüber zu erklären. Ein vorheriger Austritt ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig. In diesem Falle ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied
 - 1) durch sein Verhalten den Verein oder den Landesfischereiverband schwer geschädigt oder herabgewürdigt hat,
 - 2) beim Fischfang gröblich oder wiederholt gegen das Fischereirecht oder die Vereinsbestimmungen verstoßen hat,
 - 3) sonstige strafbare Handlungen begangen hat, so dass ein Verbleiben im Verein den übrigen Mitgliedern nicht zugemutet werden kann,
 - 4) trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag bis zum 1. Juni des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Er bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet das Ehrengericht des Vereins. Nach Ablehnung des Einspruchs ist die Klage beim Amtsgericht Jever binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung zulässig.

§ 9 Vereinsstrafen

Bei Vergehen, die den Ausschluss nicht rechtfertigen oder bei Verstößen gegen die allgemeine Vereinsordnung, ist der Vorstand berechtigt, 1. Verweise zu erteilen, 2. die Fangerlaubnis vorübergehend zu entziehen, 3. Bußgeld bis 50 Euro zu verhängen, 4. Ersatzleistungen aufzuerlegen.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Ehrengericht eingelegt werden. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

§ 10 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht, das gemäß § 8 Abs. 2 und § 9 über Einsprüche zu entscheiden hat, besteht aus drei Mitgliedern. Es wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die Mitglieder und drei Stellvertreter werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Ehrengerichts sein. Die Mitglieder des Ehrengerichts dürfen sich bei Abstimmungen nicht der Stimme enthalten.
2. Mitglieder des Ehrengerichts dürfen an der Entscheidung über die zur Verhandlung vorliegenden Fälle nicht mitwirken, wenn sie mit dem Mitglied, das das Ehrengericht angerufen hat, verwandt oder verschwägert sind.
3. Das Ehrengericht kann Beteiligte vorladen und zur Aufklärung des Sachverhalts Zeugen vernehmen. Beteiligte und Zeugen, die Mitglieder des Vereins sind, sind verpflichtet, der Vorladung nachzukommen.

§ 11 Rechte ausgeschiedener Mitglieder am Vereinsvermögen

Vereinsmitglieder, deren Mitgliedschaft im Verein gemäß § 6 erloschen ist, verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein und an dem Vereinsvermögen.

§ 12 Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr und sonstige Gebühren

1. Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Vierteljahres des Geschäftsjahres (§ 3) zu entrichten. Neue Mitglieder haben den Jahresbeitrag mit der Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Jeder Bewerber hat mit der Aufnahme in den Verein die Aufnahmegebühr sofort zu entrichten.
3. Der Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und die weiteren Gebühren werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
4. Die Einnahmen (Mittel) des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 13 Fischereierlaubnisscheine und Gastkarten

1. Fischereierlaubnisscheine dürfen nur an Mitglieder und an

Jugendliche des Vereins ab vollendetem 14. Lebensjahr ausgegeben werden, wenn der Nachweis der abgelegten Sportfischerprüfung / Anglerprüfung vorliegt. Jugendliche zwischen dem 10. und dem 14 Lebensjahr bekommen eine Fischereierlaubnis mit Beschränkungen ausgehändigt.

2. Gastkarten können an Nichtmitglieder ausgegeben werden, wenn der Nachweis der abgelegten Sportfischerprüfung / Anglerprüfung vorliegt. Die Gebühren sind bei der Ausgabe der Gastkarten zu entrichten.

§ 14 Vereinsvorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden, der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden und der Fachwart Finanzen und Verwaltung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands (i.S. § 26 BGB) vertreten.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Erster Vorsitzender, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden, 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, Fachwart Finanzen und Verwaltung, Stellvertreter des Fachwarts Finanzen und Verwaltung, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Gewässerwart, 1. Stellvertreter des Gewässerwarts, 2. Stellvertreter des Gewässerwarts, Sportwart, 1. Stellvertreter des Sportwarts, Leiter der Jugendgruppe, Stellvertreter des Leiters der Jugendgruppe, Fachwart Presse und Öffentlichkeitsarbeit und Gerätewart.
- 2.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Misstrauensantrag gegen den Gesamtvorstand oder ein Vorstandsmitglied kann nur in einer Hauptversammlung gestellt werden.
Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands ist abgewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmen.
4. Den Vorstandsmitgliedern wird für den ihnen durch ihre Tätigkeit erwachsenden Zeitaufwand Beitragsfreiheit gewährt.
5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Ehrenmitglieder

Ehemalige Vereinsvorsitzende und Vereinsmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt

werden. Sie sind von allen Leistungen an den Verein befreit.

§ 16 Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattung

Mitglieder des Vorstands / Präsidium und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand / Präsidium bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§ 17 Beginn und Ende der Wahlperiode

Die Wahlzeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet an dem Tage, an dem nach Ablauf der Wahlperiode Neuwahlen von der Hauptversammlung durchgeführt werden.

§ 18 Kassenprüfung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres (§ 3), spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung, ist die Kassenführung von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer und zwei Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Kassenprüfer und Stellvertreter können nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 19 Geschäftsbericht und Kassenbericht

In der Hauptversammlung (§ 21) geben der Vorsitzende und der Fachwart Finanzen und Verwaltung einen Geschäftsbericht bzw. Kassenbericht. Nach der Abgabe des Kassenberichts haben sich die Kassenprüfer zur Kassenführung zu äußern und der Versammlung zu erklären, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 20 Finanzübersicht

Zur Information, Beratung und Beschlussfassung im Vorstand erstellt der Fachwart Finanzen und Verwaltung eine Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen und aller zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen und neuen Geschäftsjahres. Diese ist den Vorstandsmitgliedern in der letzten Vorstandssitzung vor der Jahreshauptversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

§ 21 Hauptversammlung und Mitgliederversammlung

1. Spätestens im März jeden Jahres findet eine Hauptversammlung der Mitglieder statt.
2. Vom Vorstand können außerordentliche Hauptversammlungen oder Mitgliederversammlungen einberufen werden, so oft dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung oder eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
4. Ort und Tag aller Versammlungen bestimmt der Vorstand.
5. Die Einladung zu den Hauptversammlungen hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
6. Mitgliederversammlungen werden durch Hinweise in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.

§ 22 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 23 Niederschriften

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 24 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beantragt werden. In einer außerordentlichen Hauptversammlung, die frühestens sechs Wochen nach der Hauptversammlung, in der der Antrag gestellt wurde, stattfinden kann, ist hierüber zu beschließen. Zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind die Stimmen von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, jedoch mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§ 5,1) des Vereins erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Außenstände und Abwicklung aller Verbindlichkeiten an den für den Landkreis Friesland zuständigen Kreissportbund in Jever. Dieser hat den

Erlös unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 5.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 28. Februar 2010 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die in der Hauptversammlung vom 27. Februar 2003 beschlossene Vereinssatzung außer Kraft

Alfred de Vries
1. Vorsitzender

Schriftführer